Einkaufsbedingungen

AEB DE 2025-09 DE

A. Grundlegendes

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen über den Einkauf von Waren und Dienstleistungen und vergleichbare Beschaffungsverträge zwischen dem Leistungserbringer („Lieferant“) und der

1. Bender Industries GmbH & Co. KG, Grünberg,
2. Bender Immobilien und Service GmbH & Co. KG, Grünberg,
3. Bender GmbH & Co. KG, Grünberg,
4. Bender Engineering GmbH, Dresden,
5. Bender Smart Charging GmbH, Berlin,

sofern der Lieferant Unternehmer im Sinn von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB ist. Vertragspartner des Lieferanten und „Bender“ („wir“) im Sinn dieser Einkaufsbedingungen ist die in der jeweiligen Bestellung benannte Gesellschaft der Bender-Unternehmensgruppe.

(2) Falls nicht anders vereinbart, gelten diese Einkaufsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für nachfolgende Beschaffungsverträge von Bender mit demselben Lieferanten, ohne dass wir erneut auf diese Einkaufsbedingungen hinweisen müssen.

§ 2 Ausschluss entgegenstehender Bedingungen

(1) Beschaffungsverträgen mit Bender werden ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde gelegt. Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung, auch dann, wenn der Lieferant angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

(2) Ergänzende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur wirksam, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen, ansonsten bleiben sie für uns unverbindlich. Unser Schweigen oder die Entgegennahme von Leistungen des Lieferanten bedeutet nicht die Annahme weiterer Bedingungen.

§ 3 Schriftform

Beschaffungsverträge, Vertragsänderungen, Nebenabreden und alle mit dem Vertrag im Zusammenhang stehenden rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform oder einer schriftlichen Bestätigung. Zur Wahrung der Schriftform im Sinn dieser Einkaufsbedingungen genügt eine Kommunikation per E-Mail beziehungsweise die Unterzeichnung mittels einfacher elektronischer Signatur, sofern zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.

§ 4 Bestellkennzeichen

Im gesamten Schriftwechsel einschließlich der Rechnungen ist das eindeutige Geschäftszeichen von Bender (in der Regel Auftragsnummer oder Bestellnummer) anzugeben.

§ 5 Bindungsfrist

Bestellungen sind vom Lieferanten spätestens innerhalb von zehn Werktagen zu bestätigen. Später eingehende Annahmeerklärungen werden nur verbindlich, wenn sie von uns gegenbestätigt wurden; andernfalls gilt die Bestellung als verfallen.

B. Preise und Zahlungsbedingungen

§ 6 Vergütung

Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen und Entschädigungen abgegolten, die zur vertragsgemäßen Erfüllung notwendig sind. Dies schließt insbesondere etwaige Kosten für Versicherungen, Verpackung und Transport, anfallende Gebühren, Steuern, Abgaben und Zölle sowie Reise- und Verpflegungskosten ein. Nachforderungen oder nachträgliche Erhöhungen, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

§ 7 Rechnungstellung

Rechnungen sind elektronisch an die in der Bestellung genannte Bender-E-Mailadresse zu richten.

§ 8 Zahlung

(1) Rechnungen bezahlen wir ohne Abzug innerhalb von 45 Tagen nach vollständiger Lieferung, Leistung und – falls vereinbart – Abnahme sowie Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung einschließlich aller erforderlichen Lieferpapiere. Zahlen wir schon innerhalb von 30 Tagen, sind wir zu einem Skontoabzug von drei Prozent auf den Nettorechnungsbetrag berechtigt.

(2) Anzahlungen oder Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.

§ 9 Aufrechnung

Gegen unsere Forderungen darf der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 10 Abtretung, Verpfändung

Ansprüche aus dem Beschaffungsvertrag dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Unsere Zustimmung für eine Forderungsabtretung gilt als erteilt, wenn der Lieferant im ordentlichen Geschäftsgang seinem Zulieferer einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

C. Lieferung

§ 11 Lieferbedingungen
Für alle Lieferungen gelten die „DDP Incoterms (2020)" bezogen auf die in der Bestellung genannte Lieferadresse oder, falls eine solche nicht angegeben ist, unseren jeweils bestellenden Betriebsstandort.

§ 12 Rechtzeitigkeit der Lieferung
(1) Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind einzuhalten. Der Liefertermin bezeichnet das Eintreffen der Ware am Erfüllungsort, der Leistungstermin die Fertigstellung der Leistung am Ort der Leistungserbringung (Leistungsort). Wird erkennbar, dass Liefer- oder Leistungstermine gefährdet sind, hat uns der Lieferant darüber unverzüglich zu informieren.

(2) Bei Verzug mit einem Liefer- oder Leistungstermin schuldet der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt aber höchstens fünf Prozent, jeweils bezogen auf den Preis der verzögerten Lieferung oder Leistung. Die Geltendmachung der verwirkten Vertragsstrafe behalten wir uns bis zur letzten Zahlung vor, ebenso den Nachweis eines höheren Schadens. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 13 Versand und Verpackung
(1) Alle Waren sind ordnungsgemäß zu verpacken und zu versenden. Die Versandpapiere müssen neben unserem Geschäftszeichen (§ 4) mindestens Angaben zur Art der Ware, Menge und Gewicht (brutto und netto) enthalten. Werden zu einer Lieferung die Versandpapiere nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zugestellt, lagert die Ware bis zum Zugang der ordnungsgemäßen Versandpapiere auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

(2) Bei berechtigter Berechnung von Verpackungskosten ist uns der berechnete Betrag bei Rücksendung des Verpackungsmaterials gutzuschreiben.

§ 14 Gefahrübergang
Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Ablieferung beziehungsweise – im Fall von abnahmebedürftigen Leistungen – bis zur Abnahme durch uns. Ein vorzeitiger Gefahrübergang erfolgt auch dann nicht, wenn wir bei der Erfüllung dem Lieferanten obliegender Handlungen (beispielsweise beim Abladen) mitwirken; wir sind nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz verantwortlich.

§ 15 Software
An Software erhalten wir, falls nicht anders vereinbart, mit der Lieferung ein nicht ausschließliches, weltweites, unbefristetes und unwiderrufliches Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung und Weitergabe an mit uns verbundene Gesellschaften und Subunternehmer, die für die Erbringung ihrer Leistungen die Software nutzen können müssen. Die zulässige Nutzung umfasst ferner die Weitergabe der Software als Bestandteil eines Hardwareprodukts an unsere Kunden und die Einräumung von Nutzungsrechten hieran, soweit dies zur Nutzung der Hardware erforderlich ist.

§ 16 Höhere Gewalt
Höhere Gewalt befreit uns für die Dauer des Ereignisses von der Pflicht zur Entgegennahme bestellter Leistungen. Höhere Gewalt meint ein außerhalb unserer Kontrolle liegendes und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für uns nicht vorhersehbares Ereignis, dessen Auswirkungen wir in zumutbarer Weise weder abwenden noch hätten vermeiden können. Bis zum Beweis des Gegenteils wird dies insbesondere vermutet für Naturkatastrophen, Feuer, längeren Ausfall von Transportmitteln, Energie oder Informationssystemen, Arbeitskämpfe, Krieg, Terror- und Sabotageakte, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen und Epidemien.

D. Mängel

§ 17 Untersuchung der Ware
(1) Etwaige Untersuchungspflichten durch uns beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Ware auf offenkundige Mängel, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Mengenabweichungen und im Übrigen auf das unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang Erforderliche (etwa die Qualitätsprüfung anhand angemessener Stichproben). Soweit wir zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet sind, gilt eine Rüge verdeckter Mängel innerhalb von acht Werktagen, von anderen Mängeln innerhalb von vier Werktagen nach Entdeckung als rechtzeitig.

(2) Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behalten wir uns die Rücksendung des zu viel Gelieferten auf Kosten des Lieferanten vor.

§ 18 Gewährleistung
(1) Bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung steht uns ein Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Neulieferung zu.

(2) Gerät der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, sind wir berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und vom Lieferanten den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen einschließlich eines dementsprechenden Vorschusses zu fordern.

(3) Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder uns unzumutbar (zum Beispiel wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Aufforderung zur Nacherfüllung. Eine Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos war.

§ 19 Fehlerhaftung und Verjährung
(1) Der Lieferant stellt uns von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die gegen uns wegen einer vom Lieferanten mangelhaft erbrachten Leistung geltend gemacht werden. Diese Freistellungspflicht tritt nicht ein, wenn der Lieferant die zur Freistellung führende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern. Der Lieferant haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Verjährung unserer Ansprüche und auch der des Lieferanten richtet sich jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei Jahre ab Ablieferung im Sinn von § 438 Abs. 2 BGB und § 377 Abs. 1 HGB.
2. Erbringt der Lieferant Teilleistungen, liegt Ablieferung insgesamt erst mit Vollendung der letzten Teilleistung vor. Schuldet der Lieferant neben der Lieferung weitere Leistungen (zum Beispiel Montage, Einbau, Installation, Inbetriebnahme, Probelauf, Einweisung), liegt Ablieferung erst mit Vollendung der weiteren Leistungen vor.
3. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit erfolgter Abnahme.

E. Produkthaftung

§ 20 Produkt- und Produzentenhaftung
Werden wir von einem Dritten im Weg der Produkt- oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf eine fehlerhafte Ware des Lieferanten zurückzuführen, hat uns der Lieferant – soweit er selbst im Außenverhältnis haftet – auf unser erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

§ 21 Produktwarnungen und Rückrufe
(1) Sind wir aufgrund der Fehlerhaftigkeit einer Ware des Lieferanten und der davon ausgehenden Gefahr für Personen oder Sachen verpflichtet, eine Produktwarnung oder einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant als Bestandteil seiner Freistellungspflicht aus § 20 auch die Produktwarnungs- und Rückrufkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits sowie eigene gesetzliche Produktwarnungs- und Rückrufpflichten des Lieferanten bleiben davon unberührt.

(2) Über bevorstehende Produktwarnungs- und Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten im Rahmen des uns Möglichen und Zumutbaren unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 22 Hinweispflicht
Falls beim oder gegen den Lieferanten behördliche Verfahren stattfinden, die an uns gelieferte oder von uns bestellte Ware betreffen (insbesondere produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen wie die Anordnung eines Rückrufs oder Vorfeldmaßnahmen) oder erwägt der Lieferant derartige eigene Maßnahmen (insbesondere Meldungen an Marktüberwachungsbehörden oder Rückrufe), informiert er uns jeweils unverzüglich. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant von derartigen Maßnahmen bei oder gegen seine eigenen Zulieferer erfährt, die Bestandteile der für uns erbrachten Leistungen betreffen.

§ 23 Versicherungspflicht
Der Lieferant unterhält auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zehn Millionen Euro pro Personen- oder Sachschadensfall.

F. Schutzrechte

§ 24 Gewerbliche Schutzrechte
(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

(2) Im Fall einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer in Absatz 1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Die Freistellungspflicht trifft den Lieferanten auf unser erstes Anfordern. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber der Schutzrechte die erforderlichen Freigaben (Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung der Ware oder Leistung, usw.) zu erwirken.

(3) Ansprüche aus Absatz 2 bestehen nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung hätte erkennen können.

§ 25 Beigestellte Materialien
An allen von uns dem Lieferanten überlassenen Materialien, Dateien und sonstigen Gegenständen – im Wesentlichen unsere Bestellunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen- und -spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und Werkzeuge – behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Die Abnahme oder Billigung vom Lieferanten vorgelegter Dokumente ändert nichts an der alleinigen Verantwortlichkeit des Lieferanten für derartige eigene Materialen.

G. Allgemeine Integritätspflichten

§ 26 Geheimhaltung
(1) Der Lieferant behandelt alle Umstände, die ihm im Zusammenhang mit den geschlossenen Beschaffungsvereinbarungen von uns oder über uns zugehen oder bekanntwerden, vertraulich. Das gilt besonders für von uns gemäß § 25 beigestellte Materialien und alle Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder ihrer Natur nach als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind. Rückbau (Reverse Engineering) ist unzulässig und stellt keine berechtigte Kenntnisnahme dar. Der Lieferant wird die vertraulichen Umstände nur solchen Mitarbeitern oder Dritten gegenüber offenbaren, die sie zur Leistungserbringung unbedingt kennen müssen. Darüber hinaus wird er sie weder verwerten, vervielfältigen oder verändern und trifft angemessene Vorkehrungen gegen den unberechtigten Zugriff. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Lieferanten beruht, oder die von einem Dritten empfangen wurden, der zur Offenlegung befugt war. Wer sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast.

(2) Dem Lieferanten überlassene Materialien und Unterlagen einschließlich sämtlicher von ihm hergestellter Kopien sind auf unser Verlangen an uns zurückzugeben oder zu vernichten beziehungsweise zu löschen, soweit sie nicht zwingend zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder für die Vertragsdurchführung weiterhin benötigt werden.

§ 27 Mitwirkungspflichten
Der Lieferant stimmt sich mit uns regelmäßig über die Eignung der von ihm zu erbringenden Leistung ab und wirkt auf Anforderung bei von uns durchgeführten Leistungsüberprüfungen mit.

§ 28 Personaleinsatz und Subunternehmer
(1) Der Lieferant setzt für die Erbringung seiner Leistungen geeignetes Personal ein und kümmert sich auf seine Kosten um alle erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, die für die Anwesenheit seines Personals am Leistungsort und die Arbeit dort erforderlich sind. Der Lieferant sichert die Einhaltung aller anwendbaren arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes zu. Der Lieferant ist mit Blick auf das von ihm eingesetzte Personal alleinverantwortlich für die Zahlung der Vergütung, der anfallenden Abgaben, Beiträge und Steuern.

(2) Der Lieferant darf die Erbringung der geschuldeten Leistungen ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte übertragen.

(3) Für etwaige notwendige Zulieferungen und die Leistungen von Erfüllungsgehilfen steht der Lieferant uns gegenüber wie für eigene Leistungen auch ohne Verschulden uneingeschränkt ein (Übernahme des Beschaffungsrisikos).

§ 29 Technikstandards
Der Lieferant hält die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften, dem Verein deutscher Ingenieure e.V. (VDI) und dem Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz ein.

§ 30 Sorgfaltspflichten in Lieferketten
(1) Der Lieferant sichert zu, dass er sich bei der Erbringung seiner Leistungen vollständig an die jeweils gültigen rechtlichen Regelungen

1. des Produktionslandes,
2. der Länder, in denen wir einen Sitz haben und
3. der Länder, in welche die Waren geliefert beziehungsweise in denen die Leistungen erbracht werden,

hält. Seine Zulieferer verpflichtet er in gleicher Weise.

(2) Der Lieferant sichert ferner zu, keinerlei illegale Praktiken (etwa das Anbieten, Gewähren oder Versprechen unzulässiger Vorteile zum Erhalt von Aufträgen) auszuüben. Bei Entdeckung von Verstößen durch den Lieferanten, seine Mitarbeiter oder Beauftragten sind wir, ungeachtet einer Zurechnung auf das Unternehmen des Lieferanten, zur außerordentlichen Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung berechtigt.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Richtlinien, insbesondere die Anforderungen der

1. EU-Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; REACH-Richtlinien),
2. EU-Richtlinien zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Richtlinie 2011/65/EU „RoHS"-Richtlinie),
3. EU-Altfahrzeugrichtlinie (Richtlinie 2000/53/EG) und
4. Chemikalien-Verbotsverordnung

einzuhalten. Waren, die diese Anforderungen nicht vollständig erfüllen, dürfen nicht an uns geliefert werden.

(4) Im Hinblick auf Menschenrechte und Umwelt hat der Lieferant zumindest die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in seiner jeweils gültigen Fassung in dem dort beschriebenen Umfang (siehe insbesondere § 2 LkSG) und in der dort beschriebenen Weise (siehe insbesondere § 3 Abs. 2 LkSG) zu erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant selbst nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf die Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Grundsatzerklärung, des Beschwerdeverfahrens und des Berichts. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen entsprechender Pflichten in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seinen Lieferketten unverzüglich nach Entdeckung zu informieren und darüber hinaus mitzuteilen, welche Maßnahmen er beabsichtigt, um den Missstand zu beheben. Soweit notwendig und möglich, werden wir ihn dabei unterstützen. Der Lieferant hat sich darum zu bemühen, seine Zulieferer im Sinn des LkSG entsprechend dieses Absatzes zu verpflichten.

(5) Wir sind berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audits vor Ort oder anderer geeigneter Maßnahmen einmal pro Jahr sowie zusätzlich bei hinreichendem Anlass zu überprüfen, ob der Lieferant die Pflichten nach dem LkSG erfüllt. Der Lieferant hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Unterlagen zu gewähren. Überprüfungen werden möglichst auf die Geschäftszeiten des Lieferanten beschränkt und sollen die Geschäftsabläufe des Lieferanten nicht mehr als notwendig beeinträchtigen. Ein hinreichender Anlass im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage beim Lieferanten oder dessen Zulieferern rechnen müssen. Der Lieferant räumt uns das Recht ein, ihm beziehungsweise seinen Organen und Mitarbeitern gegenüber Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung seiner Verpflichtungen nach dem LkSG durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(6) Verstößt der Lieferant gegen eine der Verpflichtungen nach diesem § 30, können wir ihm eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Wenn der Lieferant nicht innerhalb der Frist den Verstoß beendet oder sonstige Abhilfe leistet und dies uns gegenüber nicht entsprechend nachweist, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen beziehungsweise zurücktreten. Unser Recht, die gesamte Geschäftsbeziehung unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG abzubrechen, bleibt davon unberührt. Dem Lieferanten stehen keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer Kündigung nach diesem Absatz zu.

(7) Verstößt der Lieferant gegen eine der Verpflichtungen nach diesem § 30, hat er die uns daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, ihn trifft an dem Verstoß und den daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen kein Verschulden.

H. Rechtswahl und Gerichtsstand

§ 31 Anwendbares Recht
(1) Für die Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen.

(2) Im Fall zusätzlicher Übersetzungen in andere Sprachen ist für die Auslegung dieser Bedingungen im Zweifelsfall die deutsche Textfassung maßgeblich.

§ 32 Gerichtsstand
Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist Gießen. Wir sind aber auch berechtigt, das für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Bender Industries GmbH & Co. KG
Legal & Compliance
Londorfer Straße 65 I 35305 Grünberg I +49 6401 8070 I www.bender.de